

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Dienstrechtsreform an den Hochschulen konsequent für eine umfassende Hochschulreform nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgestellte Konzept eines Hochschuldienstrechts für das 21. Jahrhundert lässt erkennen, dass die derzeit gegebene Chance für eine umfassende Hochschulreform nicht genutzt wird. Es wird der Versuch unternommen, überkommene Hochschulstrukturen des 19. und 20. Jahrhunderts zu konservieren und durch kleine Reformschritte den Forderungen der Zeit anzupassen. Nicht das Hochschuldienstrecht in seiner Gesamtheit wird einer Reform unterzogen, sondern nur jene Teile des Systems, an denen die Probleme schon heute offen zu Tage treten.
- In den nächsten Jahren steht an den Hochschulen ein Generationswechsel an. Es ist zu erkennen, dass die herkömmlichen Qualifikationsmechanismen zur Gewinnung des Hochschullehrernachwuchses nicht mehr ausreichen, um den Bedarf an exzellenten Wissenschaftlern und Hochschullehrern für die Besetzung von Lehrstühlen an den Hochschulen zu decken. Die Ausbildungszeiten für den Hochschullehrernachwuchs an den Universitäten sind in Deutschland erwiesenermaßen zu lang.
- Die von der Bundesregierung angestrebte Juniorprofessur kann in einigen Fachbereichen der Hochschulen ein richtiger Ansatz sein, um Nachwuchswissenschaftlern in ihrer kreativsten Phase die Möglichkeit einzuräumen, selbständig und unabhängig lehren und forschen zu können. Die damit einhergehende Abschaffung der Habilitation für diesen Teil des Wissenschaftlernachwuchses ist jedoch nur dann zu akzeptieren, wenn gleichzeitig der Status ausscheidender Juniorprofessoren nach der Bewerbungsphase auf eine Professur definiert ist. Diesen Wissenschaftlern muss, so wie es auch

heute geregelt ist, der Status des Privatdozenten mit Lehrbefugnis und Promotionsrecht zugestanden werden.

- Eine grundsätzliche Abschaffung der Habilitation ist nicht sinnvoll. Vor allem in den Geisteswissenschaften sind auch in Zukunft differenzierte Qualifikationswege zur Vorbereitung auf den Professorenberuf notwendig. Die Entscheidung, welche Leistungen zur Erlangung des Professorenstatus vorausgesetzt werden, sollen die Hochschulen eigenverantwortlich treffen. Das kann wie bisher die traditionelle Habilitation, die „kumulative“ Habilitation (Juniorprofessur) oder auch der Verzicht auf die Habilitation als Zugangsvoraussetzung bedeuten.
- Energisch muss dem Bestreben widersprochen werden, Juniorprofessoren ohne Ausschreibung und Konkurrenz mit anderen Bewerbern auf eine Professur zu berufen. Das führt zu einem nicht anzustrebenden Laufbahnbeamtentum an den Universitäten. Das Verbot für Hausberufungen ist, wie es das heutige Hochschulrahmengesetz bereits vorsieht, dahin gehend zu lockern, in dem den Juniorprofessoren gleiche Chancen bei der Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung und Besetzung der Lehrstühle eingeräumt werden.
- Das eigene Budget und die Grundausrüstung der Juniorprofessur erfordern die Bereitstellung von erheblichen finanziellen Mitteln aus den Landeshaushalten. Der Reinvestitionsbedarf im apparativen Bereich ist auf Grund der Berufungswelle von Juniorprofessoren an den Hochschulen mit hohen technik- und naturwissenschaftlichen Anteilen sehr groß. Entsprechende Mittel sind aber in die Haushaltsansätze von Bund und Ländern nicht eingestellt worden.
- Auch für die Fachhochschulen sind hoch qualifizierte Praktiker aus der Wirtschaft nur schwer für eine Hochschullehrerlaufbahn zu gewinnen. Die faktische Anerkennung der Gleichwertigkeit des Hochschulpersonals beider, zur Familie der Hochschulen gehörenden Kulturen, also die Gleichstellung der Hochschullehrer der Fachhochschulen und Universitäten, ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt und den weiteren Ausbau der Qualität von Forschung und Lehre an den deutschen Fachhochschulen. Die Fachhochschulen sind ein moderner Hochschultyp der Industrie- und Informationsgesellschaft. Dem muss auch bei der Vergütung der Professoren entsprochen werden. Fachhochschulen und Universitäten stehen bereits heute in Konkurrenz zueinander. Das erfordert aber faire Wettbewerbsbedingungen bei der Gewinnung von Hochschullehrern. Ein unterschiedliches Eingangs-Grundgehalt für Fachhochschul- und Universitätsprofessoren, für eine gleichwertige, aber andersartige Tätigkeit, ist abzulehnen.
- Das für die Arbeitsgemeinschaft der Fakultätentagsvorsitzenden angefertigte Gutachten der Vergütungsberatung Kienbaum sagt aus, dass zwischen der Professorenbesoldung und den Bezügen promovierter Wissenschaftler in der Privatwirtschaft erhebliche Vergütungsdefizite bestehen. Auch Professoren der Hochschulen sind nicht als Kostenverursacher, sondern vielmehr als Gewinnproduzenten anzusehen. Erst dieses veränderte Verständnis führt zur Wandlung der Vergütung vom reinen Kostenfaktor zum Führungs- und Steuerungsinstrument. Die Festschreibung einer kameralistisch eng angelegten Kostenneutralität, mit der damit verbundenen Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Hochschullehrer, ist als eine klare Benachteiligung der Fachhochschulen und deren Hochschullehrern zu werten. Nur durch eine gleiche Grundvergütung können die Hochschulen auf die Bedingungen des Arbeitsmarktes mit wettbewerblichen Mitteln reagieren und Leistungen im erforderlichen Umfang honorieren. Hierdurch wird zugleich die Möglich-

keit eröffnet, den jeweils angestrebten Wechsel zwischen Wirtschaft und Hochschulen zu ermöglichen. Das führt zu einer erwünschten Stärkung des Niveaus der Lehre an den Fachhochschulen.

- Im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler und Hochschullehrer muss es auch deutschen Hochschulen möglich sein, Spitzenkräfte anzuwerben. Deshalb ist die veraltete Besoldungsstruktur zugunsten einer uneingeschränkten Personalhoheit der Hochschulen aufzuheben. Die Zahlung von Spitzengehältern ermöglicht es den Hochschulen, sich als Kompetenzzentren zu profilieren. Die noch existierenden Unterschiede zwischen der Hochschullehrerbesoldung in den alten und neuen Bundesländern wird durch die Reform nicht aufgehoben. Insofern wird ein bestehender Finanzrahmen der Hochschulen in den neuen Bundesländern auf lange Zeit festgeschrieben. Das halten wir für einen gravierenden Standortnachteil. Vielmehr muss, zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Ostdeutschland, ein sich selbst tragender Wirtschaftsaufschwung gefördert werden.
- Auf eine Verbeamtung des Hochschulpersonals ist künftig zu verzichten. Beamte, die derzeit in den Hochschulen tätig sind, erhalten die Möglichkeit, wahlweise ihren Beamtenstatus beizubehalten oder in den Angestelltenstatus zu wechseln.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Eine umfassende Deregulierung und Umstrukturierung des Dienstrechts für die Hochschulen kann nicht kostenneutral sein. Ein höheres Ausgangsniveau muss festgeschrieben werden. Nur so können die Hochschulen auf die Bedingungen des Arbeitsmarktes wettbewerbsfähig reagieren und Leistungen im erforderlichen Umfang honorieren.
2. Die Festschreibung einer kameralistisch eng angelegten Kostenneutralität, mit der damit verbundenen Bemessungsgrundlage für die Besoldung der Hochschullehrer, ist als eine klare Benachteiligung der Fachhochschulen und deren Hochschullehrern zu werten und daher abzulehnen.
3. In einem gesonderten Wissenschaftstarif werden die Vergütungen der Hochschullehrer geregelt.
4. Die Gleichstellung der Hochschullehrer an Fachhochschulen und Universitäten bei der Grundbesoldung ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt und den weiteren Ausbau der Qualität von Forschung und Lehre an den deutschen Fachhochschulen.
5. Die noch existierenden Unterschiede zwischen der Hochschullehrerbesoldung in den alten und neuen Bundesländern sind nicht gerechtfertigt und müssen aufgehoben werden. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist noch für die nächsten 5 bis 7 Jahre eine deutliche Anschubfinanzierung notwendig. Um den Länderhaushalten Spielräume für die Umsetzung der Reform zu geben, muss der Bund in den nächsten Jahren seinen Anteil für den gemeinsamen finanzierten Hochschulbau erhöhen.
6. Zur Sicherung der Grundausrüstung und des eigenen Budgets einer Juniorprofessur werden in einer Übergangsphase von mindestens sieben Jahren gesonderte Bundes- und Landesmittel in die Haushalte eingestellt.
7. Mit den Bundesländern ist dahin gehend Einvernehmen zu erzielen, dass auf den Beamtenstatus für das Hochschulpersonal bei Neuberufungen und Neueinstellungen künftig verzichtet wird. Ein Laufbahnbeamtentum für Professoren an Universitäten wird abgelehnt.

8. Oberstes Gebot bei Berufungen ist die wissenschaftliche Qualifikation. So wie es im Hochschulrahmengesetz bereits geregelt ist, sollten auch die Juniorprofessoren gleiche Chancen bei der Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung und Besetzung der Lehrstühle an der eigenen Hochschule erhalten.
9. Ohne Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung und Konkurrenz mit anderen Bewerbern dürfen Juniorprofessoren nicht auf eine Professur berufen werden.
10. Der Status ausscheidender Juniorprofessoren nach der Bewerbungsphase auf eine Professur ist zu definieren. Diesen Wissenschaftlern wird der Status des Privatdozenten mit Lehrbefugnis und Promotionsrecht zugestanden.
11. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen haben ihrer besonderen Verantwortung bei der Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern zu entsprechen. Der Zugangsweg zur Professur über eine Juniorprofessur ist auch jenen besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen offen zu halten, die ihre akademische Karriere mit der eigenen Familienplanung in Einklang bringen wollen. Die gesetzlichen Regelungen zur Schwangerschaft und zum Erziehungsjahr sind entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 24. Oktober 2000

Ulrike Flach
Cornelia Pieper
Birgit Homburger
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion